

Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken

zum Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)

Ziel des Gesetzesentwurfes ist der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsplätze vor allem für Kinder unter 3 Jahren sowie die qualitative Verbesserung der Arbeit in Kindertagesstätten.

Allgemeines

Der Familienbund der Katholiken begrüßt das Anliegen, welches hinter dem TAG steht. Er sieht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt aller Überlegungen zu Erziehung, Bildung und Betreuung. Jedes Kind hat ein Recht darauf, angenommen und geliebt zu werden und eine bestmögliche, seinen individuellen Bedürfnissen entsprechende Förderung zu erhalten. Kinder wollen in ihrer Einzigartigkeit wahrgenommen, respektiert und gefördert werden. Wer Kindern fördern will, muss Beziehungen fördern.

Die Familie ist der zentrale und beste Ort der Förderung von Kindern. In der Familie werden die wesentlichen Fähigkeiten und Wertorientierungen der Kinder grundgelegt, in ihr fängt Bildung an. Bildung ist eine der wichtigsten Aufgaben unseres Staates. Ausgaben für die Bildung unserer Kinder sind Investitionen in die Zukunft unserer Gesellschaft. Nach unserem Verständnis und allgemeiner gesellschaftlicher Auffassung hat das elterliche Erziehungsrecht Vorrang vor den Bemühungen des Staates und der Gesellschaft um die Kindererziehung. Entsprechend erkennt das Grundgesetz in Art. 6 Abs. 2 den Eltern zuvörderst das Recht und die Pflicht der Pflege und Erziehung der Kinder zu. Der Erziehungsleistung der Eltern muss von daher mit der gleichen gesellschaftlichen Wertschätzung begegnet werden wie der Erwerbsarbeit.

Kinder zu fördern bedeutet auch, Erziehung, Bildung und Betreuung als gleichwertig anzuerkennen. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt insoweit eine Verbesserung zum geltenden Recht dar, zumal es darüber hinaus im Interesse der Familien liegt, dass das Angebot der Kindertagesbetreuung in Deutschland in absehbarer Zeit an den westeuropäischen Standard herangeführt wird. Ein gut ausgebautes, qualitativ hochwertiges Betreuungssystem ist für viele Eltern eine wertvolle Hilfe, um Erwerbs- und Familienarbeit besser miteinander zu vereinbaren zu können. Investitionen in die Kinderbetreuung sind damit ein Weg zu mehr Chancengleichheit der Geschlechter und können darüber hinaus jungen Menschen die Entscheidung für ein Kind erleichtern. Allerdings führt in der Regel nur dort ein gut ausgebautes Kinderbetreuungsangebot auch zu einer höheren Geburtenrate, wo ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Das zeigt das Beispiel der krippenreichen, aber ar-

beitsplatzarmen neuen Bundesländer, deren Geburtenraten heute deutlich unter denen der wirtschaftlich starken Länder im Süd-Westen der Bundesrepublik mit ihren traditionell wenig ausgebauten öffentlichen Betreuungsstrukturen liegen. Demnach hat zur Wahrung der Wirtschaftseinheit in Deutschland zunächst der Abbau der Arbeitslosigkeit Priorität.

Eine bevölkerungsbewusste Familienpolitik muss neben dem Ausbau der Betreuungs-Infrastruktur immer auch eine stärkere finanzielle Förderung der Familien und die Beseitigung der strukturellen Benachteiligungen von Familien in Wirtschaft und Gesellschaft zum Ziel haben.

Für den Familienbund der Katholiken hat die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Familie Vorrang. Eltern sind die ersten und wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder. Von daher können und sollen Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflege kein Familienersatz sein. Die Tagespflege ist mit ihren Vorteilen wie Flexibilität und Familienähnlichkeit eine gute Alternative zu Kindertagesstätten und ihre geplante Aufwertung zu einer gleichrangigen Betreuungsform begrüßenswert.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 22 Grundsätze der Förderung

§ 22 Abs. 2, der die Grundlagen des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages umfassend beschreibt, ist zu vage formuliert. Zunächst ist festzuhalten, dass das SGB VIII die Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand hat, d.h. das Wohl und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist vorgegebener Regelungsgegenstand. Zum einen sollte dieses mit Blick auf § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 deutlicher gesagt werden. Zu denken ist an die Formulierung, die sich auch in der Gesetzesbegründung findet. Dort heißt es: „Die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu unterstützen und zu ergänzen.“ Zum anderen kann es nicht das Ziel des Gesetzes sein, Eltern zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können. Dieser grundsätzlich politisch begrüßenswerte Effekt kann nicht Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe sein.

§ 22 a Förderung in Tageseinrichtungen

In dieser Vorschrift werden die Einrichtungen u.a. verpflichtet, die Qualität ihrer Arbeit sicherzustellen und weiter zu entwickeln. Vor allem bei der inhaltlichen Kontrolle der Arbeit ist sicher zu stellen, dass ihre Beurteilung nicht ausschließlich nach den Vorgaben staatlicher Stellen erfolgen kann. Diese Regelung darf keine Beschränkung der Trägerautonomie zur Folge haben.

Der beschriebene Förderauftrag sollte sich noch konkreter auf die individuelle Förderung von Kindern erstrecken. Um jedes einzelne Kind optimal zu fördern, ist es sinnvoll, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen gemeinsam im Sinne einer Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten individuelle, an den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angepasste Förderpläne erarbeiten. Diese Forderung sollte eine deutlicher Akzentuierung im Entwurf finden.

Der integrative Ansatz zwischen Kindern mit und ohne Behinderung, § 22 a Abs. 4 wird begrüßt.

§23 Förderung in Tagespflege

Bundeseinheitliche allgemeingültige Qualitätsstandards in der Tagespflege festzuschreiben, ist notwendig und begrüßenswert, vor allem was die Eignung von Tagespflegepersonen angeht. Allerdings fehlen im vorliegenden Entwurf Regelungen für einen zu erbringenden Ausbildungsnachweis bzw. für die Überprüfung der Eignung als Tagespflegepersonen. Zwar sollen Tagesmütter bzw. -väter „Kenntnisse ... in Lehrgängen erfolgreich erworben haben“, eine laufende Beratung und Weiterbildung wird im Entwurf jedoch nicht verlangt. Gerade die regelmäßige permanente Weiterbildung auch von Tagespflegepersonen ist jedoch im Sinne des Kindeswohles unverzichtbar. Eine Möglichkeit, die permanente Qualifizierung zu sichern, wäre die Pflichtmitgliedschaft in einem Fachverband, der Ausbildung, Beratung und ständige Fortbildung für seine Mitglieder anbietet.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege

Laut Abs. 4 erhalten fast ausschließlich erwerbsfähige Arbeitssuchende das Recht, einen Betreuungsplatz für ihr Kind zu erhalten. D.h., die Bedarfkriterien des § 24 Abs. 3 Nr. 1 sind von der beruflichen Situation der Eltern abgeleitet. Der Ansatz des SGB VIII kann aber nur das Wohl der Kinder und Jugendlichen sein, die unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern einen Förderbedarf haben. Nicht berücksichtigt werden demnach Studenten, Menschen in der schulischen Ausbildung und Arbeitslose. Damit haben gerade die Eltern keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz, deren Kinder oftmals in einer hilfebedürftigen Situation aufwachsen.

Im Referentenentwurf zum TAG waren als Bedarfsgruppe auch Kinder von Eltern genannt, die durch Aufgaben in der Familie besonders belastet sind, z.B. durch mehrere Kinder oder durch die Pflege von Angehörigen. Diese Gruppe hat nach wie vor einen erhöhten Unterstützungsbedarf. Deswegen ist diese Bedarfsgruppe im TAG zu verankern.

Generell wird auf einen Rechtsanspruch für Kinder oder Eltern verzichtet und lediglich eine rechtliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgeschrieben. Dadurch steht Kindern bzw. Eltern jedoch kein wirklich wirksames Instrument zur Verfügung, mit dem sie ihren Anspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen können. Aufgrund dieser fehlenden rechtlichen Verankerung bleibt die Erfüllung der angestrebten Versorgungsquote von 20 Prozent vom „good-will“ und damit letzten Endes von der Kassenlage der Kommunen abhängig.

III. Fazit

Der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung in Deutschland ist ein Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Geschlechter und erleichtert es Eltern,

Erwerbs- und Familienarbeit miteinander zu vereinbaren. Der vorliegende Entwurf legt umfangreiche Standards für die Förderung von Kindern fest, die hier aber noch stärker verpflichtenden Charakter haben sollten. Besonders auf die individuelle Förderung sollte weiter eingegangen werden. Die Vorschriften zur Kontrolle der Arbeit in den Tageseinrichtungen bergen die Gefahr, die Trägerautonomie zu beschränken. Der Grundauftrag der Kindertageseinrichtungen darf nicht so festgelegt werden, dass eine freie Trägerschaft ausgehöhlt wird.

Die Vorschriften für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen müssen - vor allem was die Eignung betrifft - konkreter gefasst werden. Permanente Weiterbildung und Beratung sind im Sinne des Kindeswohls unverzichtbar.

Sinn und Zweck des Gesetzes kann nur die Kinder- und Jugendhilfe sein. Andere Ziele, wie etwa die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind begrüßenswerte Effekte aber nicht vom Auftrag des SGB VIII abgedeckt.

Problematisch scheint die Finanzierung des Ausbaus. Die Umsetzung des Hartz-IV-Gesetzes (und damit die Voraussetzung für die Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung) scheint gefährdet. Es ist zum heutigen Zeitpunkt fraglich, ob die Kommunen tatsächlich die zusätzlich benötigten Finanzmittel für den Ausbau bzw. für den Betrieb zur Verfügung haben werden. Da das Gesetz einen Rechtsanspruch für Eltern bzw. Kinder nicht vorsieht, haben diese kein wirklich wirksames Instrument in der Hand, ihren Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz bei den Kommunen auch geltend machen zu können. Um das geplante quantitative Ziel, eine bundesweite Versorgungsquote von 20 Prozent bis 2010, zu erreichen, ist eben dieser Rechtsanspruch unabdingbar.

Berlin, 28. Sep. 2004

Familienbund der Katholiken

Dr. Markus Warnke
Claudia Hagen